



Gemeinde Altheim Alb-Donau-Kreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Altheim

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am **17.03.2026** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Altheim vom 13.12.2011, geändert am 19.12.2017, 24.10.2019, 09.12.2021, 15.12.2022, 14.11.2023, 14.12.2024 und 09.12.2025 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 21 wird ergänzt um Absatz 1a:

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfassung des Wasserverbrauchs elektronische Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) zu verwenden und einzubauen. Sollten elektronische Funkwasserzähler eingesetzt werden, dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes.

Die von einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul einmal täglich übermittelten Daten dürfen turnusmäßig verarbeitet werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen außerdem verarbeitet werden, um Anschlussnehmer über ungewöhnliche oder überdurchschnittliche Wasserverbräuche zu informieren, insbesondere wenn Anhaltspunkte für einen möglichen Rohrbruch, eine Leckage oder sonstige Störungen in der Kundenanlage vorliegen. Die übermittelten Daten dürfen außerdem zum Zweck der Bereitstellung eines Online-Portals verarbeitet werden, über das Anschlussnehmer Einsicht in ihre eigenen Zählerstände und Verbrauchsdaten nehmen können. Der Zugriff ist ausschließlich auf die jeweils eigenen personenbezogenen Daten

beschränkt. Zu anderen Zwecken ist eine Verarbeitung der übermittelten Daten nicht zulässig. Ausgelesene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt Altheim, den 18.03.2026

Schaupp
Bürgermeister